jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/8/23 6Ob159/01b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.08.2001

Norm

PrivatschulG §13 Abs2
SchUG §1 Abs1
SchUG §44 Abs1
SchUG §49 Abs1

Rechtssatz

Auch in einer Privatschule (mit Öffentlichkeitsrecht) kann eine Hausordnung erlassen werden, in der unter anderem der Umgang von Schülern mit Suchtgift außerhalb der Schule verboten und als Grund für einen Schulausschluss normiert wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 159/01b
  Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 159/01b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115639

Dokumentnummer

JJR_20010823_OGH0002_0060OB00159_01B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at